Landtag Brandenburg

Drucksache 5/5128

5. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kein Platz für Massentierhaltung - Für eine zukunftsfähige standort- und tierschutzgerechte, umweltschonende und flächengebundene Tierhaltung in Brandenburg

I Der Landtag stellt fest:

Der stetig voranschreitende Ausbau der Massentierhaltung trifft in der Gesellschaft auf immer stärkeren Widerstand. Besonders die Umweltbelastungen, die Aspekte des Tierschutzes sowie gesundheitliche Gefährdungen rufen Vorbehalte bei den Bürgerinnen und Bürgern hervor.

Die steigende Zahl der Genehmigungen für beantragte Massentierhaltungsanlagen lässt auch die Skepsis innerhalb der Landwirtschaft und ihren Verbänden wachsen. Eine weiterhin fehlende strengere Regulierung wird zu Lasten der bestehenden mittelständischen und bäuerlichen Betriebe gehen.

Die Städte und Gemeinden in Brandenburg haben zu wenige Möglichkeiten, steuernd auf die Ansiedlung von Massentierhaltungsanlagen einzuwirken bzw. diesen entgegenzuwirken.

Zudem bedarf es der Förderung der flächengebundenen tierschutzgerechten Nutztierhaltung und von Absatzmärkten für Fleisch von regional und nachhaltig wirtschaftenden Betrieben.

II Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Bauprivilegs für Massentierhaltungsanlagen einzusetzen. § 35 Baugesetzbuch soll wie folgt geändert werden:

Mastanlagen sind nur dann privilegiert, wenn

- △ die Tierbestände maximal die Untergrenzen der 2. Spalte des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzgesetzverordnung erreichen;
- die Tiere artgerecht gehalten werden, was Ställe mit Mindestbewegungs(frei)flächen und -ausstattung erfordert, die deutlich über den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben liegen;

Datum des Eingangs: 17.04.2012 / Ausgegeben: 17.04.2012

- △ der Viehbesatz 1,4 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich selbst genutzte und für die Gülle- und Mistausbringung langfristig (länger als 12 Jahre) innerhalb eines 5 Kilometer-Radius um den Hof angepachtete Fläche nicht übersteigt;
- △ eine flächengebundene Tierhaltung stattfindet, d. h. Tierbestände zu mindestens 50% mit auf selbst genutzten Flächen angebautem Futter versorgt werden;
- △ der Betreiber ein ortsansässiger aktiver Landwirt ist; also eine natürliche Person, die den Beruf des Landwirts (im Haupt- oder Nebenerwerb) ausübt, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde des Betriebssitzes hat und nicht an einem weiteren tierhaltenden Betrieb beteiligt ist.
- 2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für die Einführung eines einheitlichen verpflichtenden anspruchsvollen Tierschutzlabels einzusetzen. Durch eine eindeutige Kennzeichnung können Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei Produkten mit tierischen Bestandteilen erkennen, aus welcher Haltungsform die Zutaten stammen und wie sie erzeugt wurden.
- 3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Bundesregierung aufzufordern, die rechtlichen Grundlagen im Arzneimittelgesetz und der Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Arzneimittel des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Arzneimittelverordnung) für eine transparente und risikoorientierte Dokumentation des Antibiotikaeinsatzes zu schaffen, so dass
 - △ jede Vergabe von Antibiotika bei Verschreibung zentral erfasst wird; und
 - △ den Landeskontrollbehörden die kompletten Adressdaten des behandelnden Tierarztes und des landwirtschaftlichen Betriebes sofort zur Verfügung stehen.
- 4. Der Landtag fordert die Landesregierung zur Umsetzung folgender Maßnahmen auf Landesebene auf:
- a) Landwirtschaftliche Förderperpolitik

Der Fördergegenstand "Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe" im aktuellen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs (EPLR) wird nachfolgend geändert: Bau und Erweiterung von Mastanlagen sind grundsätzlich nicht mehr förderfähig. Gefördert werden können nur noch Maßnahmen im Bestand, wenn diese zu artgerechteren Tierhaltung führen, d.h. diese deutlich über die gesetzlich vorgegebenen Mindestbewegungsflächen und -ausstattung hinausgehen.

b) Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände

Die Landesregierung soll einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Verbandsklagerechtes zur Überprüfung des Tierschutzes bei Genehmigungsverfahren von Ställen für anerkannte Tierschutzverbände, wie in Nordrhein-Westfalen, vorlegen.

c) Brandschutz für Mastanlagen

Um die in der Brandenburger Bauordnung (BbgBO) vorgeschriebene Rettung von Tieren bei Bränden erreichen zu können, sind im Rahmen der Novellierung der Brandenburger Bauordnung detaillierte landesweite Vorgaben, wie z. B. für Tierrettungspläne, und bauliche Veränderungen, wie Rettungspferche, einzuführen, die einen Brandschutz in Tierproduktionsanlagen gewährleisten.

Um die die BbgBO zu verbessern soll in den § 12 BbgBO eine Verordnungsermächtigung eingefügt werden, mit der erreicht werden soll, dass die Landesregierung eine Brandschutz-Verordnung für Tierhaltungsanlagen erlässt, die sicherstellt, dass landwirtschaftliche Nutztiere unter der Berücksichtigung ihres natürlichen Fluchtverhaltens im Notfall rechtzeitig und wirksam gerettet werden können.

d) Gesundheitsschutz

Die regionalen Planungsgemeinschaften sollen Ausschluss- und Vorranggebiete für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen ausweisen:

- Das Land definiert im Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) regionale Bedingungen, bei denen bei Bau und Erweiterung von Ställen der Einbau von Filtern, die den Ausstoß von Bioaerosolen reduzieren, vorgeschrieben ist. Zusätzlich führt Brandenburg zum Schutz der Bevölkerung per Erlass eine Bioaerosolverbreitungsgutachten bei Bestandsanlagen oberhalb der Tierplatz-Schwellen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ein. Bei hohen Bioaerosolausstoß müssen im Sinne der Gesundheitsvorsorge zeitnah Filter nachgerüstet werden. Das Land verstärkt in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund die Erforschung der Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen und Hintergrundbelastung, insbesondere im Hinblick auf Bioaerosole.
- △ Das Land erstellt jährlich einen Bericht zum Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung, um, gemeinsam mit den anderen Ländern, eine Strategie zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu erstellen, diese fortlaufend zu evaluieren und weiter zu entwickeln.

e) Umweltschutz

Das Land setzt sich gegen übermäßige direkte und durch Gülleausbringung indirekte Stoffeinträge aus Mastanlagen in Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden sowie für die Einhaltung der Höchstmengen des Ammoniakausstoßes gemäß den EU-Vorgaben ein und sichert dies durch geeignete Vorgaben an die Landkreise und Immissionschutzbehörden (wie z. B. regionalisierte Tierbestandsobergrenzen und Beschränkung von weiteren Stallbaugenehmigungen und Verpflichtung zum Einbau von Filtern).

f) Mehr Bürgerbeteiligung und Transparenz

Die Landesregierung setzt sich für eine Stärkung und frühzeitige Bürger- und Verbändebeteiligung bei Mastanlagen ein.

g) Stärkung der heimischen Landwirtschaft durch eine Eiweißstrategie

Das Land beauftragt zügig die Erstellung einer Eiweißstrategie, um schnellstmöglich, spätestens aber zur nächsten EU-Förderperiode, entsprechende Förderprogramme auflegen zu können. Dabei sind insbesondere folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- A Förderung der Forschung, Sortenzüchtung sowie Vermarktung, Verarbeitung und Verwendung von (Körner-)Leguminosen (Pflanzen mit hohen Eiweißgehalt) in der Nutztierfütterung und für die Erzeugung von Lebensmitteln,
- △ Forschung im Bereich sojafreier Nutztierfütterung,
- Ausbildungen, umfassende Information und Beratung landwirtschaftlicher Betriebe über den Anbau und den wirtschaftlichen Nutzen von (Körner-)Leguminosen (bodenverbessernde Eigenschaften durch Humusaufbau und damit Wasser- und Kohlenstoffspeicherung und damit Mehrerträge der nachfolgenden Kultur, Einsparung von Dünge- und Pflanzenschutzkosten),
- △ Entwicklung von Förderprogrammen zum naturschutzgerechten Anbau eiweißhaltiger, gentechnikfreier Futtermittel.

Begründung:

Auch in Brandenburg führt die zunehmende Massentierhaltung zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung. Bürgerinnen und Bürger engagieren sich aus vielfältigen Gründen gegen die Ansiedlung großer Tierhaltungsanlagen. Ihre Hauptanliegen sind dabei die Sorgen und Bedenken in den Bereichen des Tierschutzes, Gesundheits- und Umweltschutzes. Auch innerhalb der Landwirtschaft wächst die Zahl der Stimmen, die eine weitere Ansiedlung von Massentierhaltungsanlagen ablehnen. Aufgrund ihrer enormen Größe und der großen Belastungen durch Transporte sowie Staub- und Bioaerosolemissionen werden Massentierhaltungsanlagen von den Menschen vor Ort verstärkt abgelehnt. In den ländlichen Kommunen wachsen zudem die Bedenken, dass die Mastanlagen das Ortsund Landschaftsbild beeinträchtigen und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungsund Tourismusgebiete in Frage stellen. Insbesondere von kommunaler Seite wird zunehmend befürchtet, dass weitere Ansiedlungen auch wichtige Potentiale für eine zukünftige Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zerstören können. Insofern entspricht die Genehmigungspraxis von solchen Massentierhaltungsanlagen auf der Basis des §35 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauen im Außenbereich nicht der Intention des Gesetzgebers.

Im Zeitraum von 2006 bis 2009 stieg in Deutschland beispielsweise die Geflügelfleischproduktion von knapp 1,12 Millionen Tonnen auf 1,4 Millionen Tonnen. Der Pro-Kopf-Verbrauch erhöhte sich im selben Zeitraum von 16,7 kg auf 18,6 kg Geflügelfleisch. Aufgrund des niedrigpreisigen Angebots von Fleisch aus Massentierhaltung ist die Nachfrage nach Geflügelfleisch gestiegen. Der aktuelle Selbstversorgungsgrad liegt in Deutschland laut EUROSTAT bei Geflügelfleisch dennoch bei 102 Prozent und bei Schweinefleisch bei 110 Prozent. Die Lage in den 27 Ländern der EU stellt sich ähnlich dar. Der Fleischmarkt ist demnach übersättigt.

Dennoch sind auch in Brandenburg zahlreiche weitere Massentierhaltungsanlagen wie in Haßleben (68.000 Schweine) und Glietz (163.200 Broiler) beantragt bzw. in Planung. Neben nicht-tierschutzgerechter Haltung und erheblichen Umweltauswirkungen hat dies immer niedrigere zu erzielende Preise und damit weniger Gewinn pro Tier zur Folge, was den Verdrängungswettbewerb unter den Betrieben verstärkt und beschleunigt und die

Tierhaltung auf immer weniger (Groß-) Betriebe konzentriert.

In den Niederlanden ist das Parlament schon auf die Forderungen der Bürgerinnen und Bürger eingegangen und hat einen Baustopp für weitere Großmastanlagen gefordert, der so lange gelten soll, bis die gesellschaftliche Diskussion zu diesem Thema beendet ist.

Auch in Deutschland wächst die Kritik an der industriellen Tierhaltung. Gerade weil die Landwirtschaft öffentliche Mittel erhält, fordern immer mehr Menschen als Gegenleistung eine tiergerechte und umweltverträgliche Landwirtschaft nach dem Motto "öffentliche Gelder nur noch für öffentliche Güter und Dienstleistungen" ein. Gemessen an diesem Anspruch müssen zwangsläufig die Haltungsformen unserer landwirtschaftlichen Nutztiere auf den Prüfstand. Staatliche Agrarfördermittel werden zunehmend nur noch auf Akzeptanz stoßen, wenn daraus ein gesellschaftlich wahrnehmbarer Nutzen ersichtlich ist. Darüber hinaus müssen sich die Betriebe auch auf eine sich wandelnde Konsumentennachfrage einstellen, die sich durch Einführung eines Tierschutzlabels sprunghaft beschleunigen wird.

In Deutschland sieht der aktuelle Gesetzentwurf zur Baugesetzbuchnovelle lediglich vor, dass für Massentierhaltungsanlagen, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Damit greift diese neue Regelung i. d. R. beispielsweise erst für Anlagen ab einer Größe von 85.000 Mastgeflügel- oder 3.000 Mastschweine-Plätzen. Tierhaltungen sind also dann weiterhin privilegiert, wenn der Stall z. B. 100 Tierplätze unter dieser Grenze bleibt.

Immer wiederkehrende Futter- und Lebensmittelskandale zeigen aber die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Agrarpolitik hin zu einer zukunftsfähigen standort- und tierschutzgerechten, umweltschonenden und flächengebundenen Tierhaltung und Lebensmittelproduktion.

zu 1.: Ländliche Räume können durch die Zunahme von Vorhaben der Massentierhaltung in ihrer Zukunftsfähigkeit gefährdet werden. Der Außenbereich droht an immer mehr Orten zu einem Standort der industriellen Fleischproduktion zu werden. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum Ziel des Baugesetzbuchs zum Schutze des Außenbereichs. Dort liegt aber auch die Ursache für diese Fehlentwicklungen. Auch nach der geplanten Novelle des Baugesetzbuchs wird §35 Absatz 1 Nummer 4 zu großzügig ausgelegt. Die Umweltbeeinträchtigungen der dann immer noch zulässigen Vorhaben rechtfertigen regelmäßig immer noch keine Privilegierung von Großmastanlagen im Außenbereich. Städte und Gemeinde haben also weiterhin nicht ausreichende Möglichkeiten, auf die Standorte für Tierhaltungsanlagen steuernd einzuwirken. Denn die seitens der Rechtsprechung akzeptierte Privilegierung der Betriebe führt regelmäßig zu einem Genehmigungsanspruch, sofern die immissionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Für eine darüber hinausgehende, am Vorsorgeprinzip orientierte gemeindliche Steuerung und die Berücksichtigung städtebaulicher und stadtentwicklungspolitischer Belange bietet das Genehmigungsverfahren keine ausreichenden Anknüpfungspunkte.

zu 2.:

Durch die Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang geworden. Daraus ergibt sich für alle Staatsorgane,

insbesondere aber für den Gesetzgeber, die Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere. Diese Verpflichtung umfasst drei Elemente: Den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.

Ein effektives Mittel zur Verwirklichung des Staatsziels ist die tierschützerische Verbandsklage. Sie stellt sicher, dass Tierhaltungsanlagen auf den Prüfstand Gerichte gestellt werden können, wenn "nur" tierschutzrechtliche Vorschriften als verletzt in Betracht kommen. Sie bewirkt außerdem, das Entscheidungen der Veterinärbehörden über ein Einschreiten nach §16a Tierschutzgesetz nicht nur aus Sicht der Tierhalter und -nutzer, sondern auch aus der Sicht der Belange des Tierschutzes gerichtlich überprüfbar werden.

zu 3.:

Die Anwendung von Antibiotika in Tierhaltungsanlagen kann zu Multiresistenz von Bakterien, die die Tiere besiedeln führen (z.B. bei Methicillin-resistenter Staphylokokkus aureus/ MRSA). Diese multiresistenten Bakterien können über Personal und die Belüftungsanlagen in die Umgebung gelangen und stellen eine potentielle Gefährdung für Bürgerinnen und Bürger dar. Aufgrund der bekannten Risiken sind weiter reichende Regelungen im Sinne des Vorsorgeprinzips erforderlich.

zu 4a:

Die Förderung der ländlichen Entwicklung in Brandenburg durch Investitionsbeihilfen für Bauern und Bäuerinnen soll die Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Insgesamt standen in Brandenburg dafür im Jahr 2009 knapp 73 Millionen Euro zur Verfügung. Auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung entfielen dabei knapp 20 Millionen Euro. Diese Mittel werden auch genutzt, um Massentierhaltungsanlagen zu errichten.

zu 4b:

Die Vereinbarkeit der Genehmigungspraxis bei Massentierhaltungsanlagen mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Tierschutzes wird von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern sowie Bürgerinitiativen in Frage gestellt. Die Haltungsbedingungen in großen Tierhaltungsanlagen werden den arteigenen Ansprüchen der Nutztiere in der Regel nur unzureichend gerecht. Bei der Haltung von Masthühnern führen beispielsweise die hohen Besatzdichten zu einem größeren Verletzungsrisiko und höheren Verlustraten. Hinzu kommen weitere tierschutzrechtliche Probleme: So werden Masthähnchen wie auch Puten die Oberschnäbel gestutzt, um ein gegenseitiges Picken zu verhindern. Diese Methode ist nicht nur schmerzhaft, sondern schränkt die Tiere auch stark in der Gefiederpflege und Nahrungsaufnahme ein. Die Haltungsbedingungen in den Großmastanlagen widersprechen so oftmals den natürlichen Ansprüchen der Tiere. Bei der Genehmigung von Tiermastanlagen muss deshalb der Grundsatz gelten: Die Tiere müssen sich nicht an die betriebswirtschaftlich effiziente Haltungsbedingungen anpassen, sondern die Haltungsbedingungen müssen an die arteigenen Bedürfnisse der Tiere angepasst werden.

zu 4c:

Brandschutz liegt in der Kompetenz der Bundesländer und ist in Brandenburg in der Bauordnung (BbgBO) geregelt. Darüber hinaus bestimmt auch in Brandenburg eine Industriebaurichtlinie Brandschutz-Regeln in Hinblick auf Größenangaben für

Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte, die Notwendigkeit für die Einrichtung von Werksfeuerwehren usw. Nach § 44 (2) Nr. 11 BbgBO sind landwirtschaftliche Gebäude Sonderbauten. Im dazu gehörigen Absatz 1 heißt es: "Können durch die besondere Art oder Nutzung von baulichen Anlagen und Räumen (Sonderbauten) ihre Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden, so können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden".

Dies dürfte bei Massentierhaltungsanlagen regelmäßig der Fall sein. Denn im §12 (1) BbgBO heißt es: "Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten (...), dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind."

zu 4d:

Der Betrieb von Massentierhaltungsanlagen ist grundsätzlich mit Geräusch-, Geruchs-, Staub- und Ammoniakbelastungen verbunden, die zu relevanten Emissionen für die Umgebung führen können. Der notwendige Austausch von Stallluft führt zur Verbreitung von Bioaerosolen in der Umgebungsluft der Anlagen. Diese sind vielfach Auslöser von Atemwegserkrankungen. Dies wird bestätigt durch Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin, wo ein gehäuftes Auftreten von bioaerosolbedingten Atemwegserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Landwirtschaft vermerkt wird. Die Ergebnisse der Niedersächsischen Lungen-Studie aus 2005, die an Erwachsene die Häufigkeit von Atemwegserkrankungen und Beeinflussung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität durch Anlagen der Intensivtierhaltung ermittelte, zeigen, dass das Wohnen in einem Umfeld mit einer hohen Anzahl von Tierstallanlagen mit einer Einschränkung der Lungenfunktion assoziiert ist. Letztere sowie das vermehrte Auftreten von hörbaren Atemgeräuschen könnten erste Hinweise auf die Entwicklung chronischer Lungenerkrankungen sein.

Zur Begrenzung von Schäden ist daher eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes und die Pflicht zum Einbau von Abluftreinigungsanlagen dringend erforderlich. In seinem Beschluss vom 14. Januar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass jeder Genehmigungsinhaber in gewissem Umfang nachträglich verschärfte Anforderungen hinzunehmen habe. Daher können auch Bestandsanlagen mittels Bioaerosolverbreitungsgutachten überprüft und – wenn nötig - verpflichtet werden, Filteranlagen, die zur Reduzierung des Ausstoßes von Bioaerosolen beitragen, nach zu rüsten.

zu 4e:

Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Tierhaltungsbetriebe meist nicht ausreichen, um die anfallenden nährstoffreichen Fäkalien betriebsnah umweltverträglich auszubringen, werden oft Boden- und Wasserhaushalte übermäßig beansprucht. In der Viehwirtschaft führen hohe Tierbestandsdichten vor allem in bodenunabhängigen Betrieben der sogenannten "Veredlung" regelmäßig zu erhöhten Stoffbelastungen von Grund- und Oberflächengewässern, die auch die Trinkwassernutzung beeinträchtigen können. In den Jahren 2001 bis 2005 waren in Brandenburg bei 31,3% der Grundwasser-Messstellen die Ammoniumwerte und bei 4,6 % die Nitratwerte höher als der zulässige Grenzwert der Trinkwasserverordnung. Allerdings sind Messstellen mit höheren Nitratwerten in einem

speziellen Nitratmessnetz zusammen gefasst, wo 69% der Messstellen den Grenzwert der Trinkwasserverordnung überschreiten

(www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2320.de/w_bd55_4.pdf). Als Hauptursache ist die Massentierhaltung über die Gülle und Stallabluft zu nennen.

In den letzten Jahren hat es regional immer wieder – trotz der Umsetzung technischer und administrativer Maßnahmen - erhebliche Nährstoffüberschüsse gegeben, die eine erhebliche Belastung für das Ökosystem darstellen. Oft sind naturschutzfachlich wertvolle durch Nährstoffarmut geprägte Lebensräume wie Magergrünland und Heiden mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten betroffen.

zu 4f:

Bei Verfahren zu Mastanlagen muss eine umfangreiche und frühzeitige Bürger- und Verbändebeteiligung durchgeführt werden, damit die Allgemeinwohlinteressen umfangreich vertreten werden können.

zu 4g:

Die Massentierhaltung setzt in immer größer werdenden Großmastanlagen auf bis zu 100 % industriell und mit zahllosen Zusatzbestandteilen hergestelltes Fremdfutter, das mehrheitlich aus importierten, in großen Teilen aus gentechnisch veränderten, Soja größtenteils aus Regenwaldgebieten besteht. Diese Abkehr von der flächengebundenen Tierhaltung hin zur industriellen Fleischproduktion und dem weltweiten Handel von Futtermittelbestandteilen in einem verzweigten Netz ist eine Mitursache der vergangenen (Dioxin-) Lebensmittelskandale. Die heimische Landwirtschaft muss daher wieder verstärkt selber eiweißhaltige Futtermittel wie Leguminosen anbauen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass Massentierhaltungsanlagen nicht dem Leitbild einer zukunftsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft, das den neuen Herausforderungen gerecht wird, entsprechen. Daher ist ihre rechtliche und finanzielle Förderung nicht mit den Zielen einer zeitgemäßen Politik für den ländlichen Raum vereinbar, die sowohl Umwelt-, Tier- und Klimaschutzziele als auch soziale Belange berücksichtigt.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN